

Ausbringung von Wirtschafts- und Mineraldünger

Die Düngeverordnung regelt,

die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen.

- Danach dürfen stickstoffhaltige Dünger (Wirtschafts- und Mineraldünger) nur ausgebracht werden, wenn der Boden aufnahmefähig ist, das bedeutet:
 - nicht tiefgefroren ist,
 - nicht stark schneebedeckt ist und
 - nicht wassergesättigt ist.

Seit vielen Jahren hat der Arbeitskreis Landwirtschaft Wasser und Boden im Rhein-Sieg-Kreis ALWB zur Beurteilung der oben genannten Kriterien und dem Einsatz von Wirtschaftsdüngern einen Ansagedienst unter der **Nr. 02241/127787** eingerichtet. Dieser Ansagedienst wird ereignisbezogen aktualisiert.

- Gülle, Jauche und flüssiger Geflügelkot ist auf **unbestelltem** Acker unverzüglich (ohne schuldhafte Verzögerung) einzuarbeiten.
- Beim Düngen sind ausreichende Sicherheitsabstände zu Gewässern einzuhalten und alle anderen Vorschriften (z.B. Wasserschutzgebietsverordnung) zu beachten und einzuhalten.

Die Mitglieder des Kooperation Landwirtschaft, Wasserwirtschaft ALWB können unter www.alwb.de die Aktuellen Wetter- und Bodendaten sowie die Vorhersagen für den Standort Neunkirchen-Seelscheid verfolgen. Die Daten kommen aus einer online Wetterstation des DWD in Krawinkel. Darüber hinaus ist der ALWB Spezialist für Umweltfreundliche Gülleausbringung, fast geruchsneutral und klimafreundlich wird die Gülle eingearbeitet.

Die Einhaltung der Düngeverordnung wird von der Landwirtschaftskammer NRW kontrolliert.

Weitere Informationen zur Düngeverordnung erhalten Sie bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW in Köln-Auweiler, (Telefon 0221/5340100) und über den ALWB bei Herrn Schmidt (Tel.: 0170/8533863 oder 02241/1275152) oder Frau Gesche (Tel: 0160/2747420 oder 02241/1202756).